

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Bestatter auf der Mode-Heim-Handwerk
Seite 2

Bestattervertrag: Achtung Verbraucher!
Seite 2

Mit dem Linienbus ins Jenseits:
Probleme der ärztlichen Leichenschau
Seite 3

Sterben in Österreich – ist anders kom-
pliziert
Seite 4

Vorbereitungslehrgang zum Bestatter-
meister oder zum Fachwirt im Bestatt-
ungswesen
Seite 4

Sterbverein verweigert Auszahlung
des Sterbegeldes
Seite 5



Bildnachweis: Bestatter Deutschland

„Die sollen ruhig mal ein bisschen Geld für mich ausgeben“

Auch in diesem Jahr ließ es sich die Fachgruppe der Bestatter NRW nicht nehmen, sich mit einem aufsehenerregenden Stand auf der Verbrauchermesse Mode-Heim-Handwerk im Rahmen des Verbandes zu präsentieren. Die beiden gewählten Särge in den Vereinsfarben von Borussia Dortmund und Schalke 04 waren ein echter Hingucker.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

„Die sollen ruhig mal ein bisschen Geld für mich ausgeben“

Auch in diesem Jahr ließ es sich die Fachgruppe der Bestatter NRW nicht nehmen, sich mit einem aufsehenerregenden Stand auf der Verbrauchermesse Mode-Heim-Handwerk im Rahmen des Verbandes zu präsentieren. Die beiden gewählten Särge in den Vereinsfarben von Borussia Dortmund und Schalke 04 waren ein echter Hingucker. Sie wurden mindestens genauso häufig fotografiert wie die prämierten Gesellenstücke zur Guten Form.



Bildnachweis: Bestatter Deutschland

„Auf die Idee muss man ja mal kommen.“ – Für den echten Fan ist es selbstverständlich, auch auf seiner Abschlussfeier seiner Verbundenheit zum Lieblingsverein Ausdruck zu verleihen. Natürlich gab es aber auch einige Besucher, die mit einer solchen „Verweltlichung“ die Pietät in Gefahr sahen. Aber es ist ein Hingucker und senkt die Hemmschwelle, über das Thema „Bestattung“ ins Gespräch zu kommen. „Die sollen ruhig einmal ein bisschen Geld für mich ausgeben“ war vielfach die Meinung; denn es soll ja keine 08/15 Feier werden mit Standardsarg oder Urne. Gerade der Tischler steht für Individualität und dies konnte besonders durch die Fan-Särge verdeutlicht werden. Und eine individuelle Abschiednahme trägt zur Trauerbewältigung der betroffenen Angehörigen bei. Dies ist dann auch seinen Preis wert.

Achtung Verbraucher!

Der Bestattungsvertrag gilt gemeinhin als Werkvertrag im Sinne des bürgerlichen Rechts und wird zugleich immer mit einem Verbraucher abgeschlossen. Dies birgt für Bestatter ein erhebliches Risiko. Wir erklären warum.

Der sogenannte Senkrecht-Treppenlift-Fall des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 30.8.2018, Aktenzeichen VII ZR 243/17) hat interessanterweise auch Auswirkungen auf Bestatter. Darin hat der BGH entschieden, dass ein Verbraucher einen Werkvertrag auch dann widerrufen darf, wenn eine individuelle Beauftragung für seine speziellen Bedürfnisse erfolgt. Hätte es sich um einen Kaufvertrag gehandelt oder um einen sogenannten Werklieferungsvertrag, wäre der Widerruf nicht zulässig und der Vertrag bestandskräftig gewesen.



Bildnachweis: Alexander Klaus / pixelio.de

Dieser Unterschied in den Rechtsfolgen zwischen Kaufvertrag und Werkvertrag ist allein schon aufgrund der komplexen und oft nicht nachvollziehbaren Unterscheidung der Vertragstypen (Beispiel: Kucheneinbau) nicht hinzunehmen, da dadurch insbesondere Handwerker schlechter gestellt werden als bloße Verkäufer. Natürlich verkauft ein Bestatter nicht bloß einen Sarg, sondern erbringt eine komplexe Dienstleistung. In deren Vordergrund steht gewiss nicht die Lieferung eines Sarges oder einer Urne mit einer bloß untergeordneten „Montageverpflichtung“, sondern im Mittelpunkt steht die pietätvolle Abwicklung einer Bestattung von Versorgung und Überführung des Verstorbenen bis hin zur Beisetzung der sterblichen Überreste sowie der Beratung der Angehörigen, also der sogenannte Werkerfolg. Noch individueller und spezieller kann sicherlich eine Dienstleistung kaum sein. Aber es handelt sich eben nicht um einen Kaufvertrag.

Aber wieso bzw. wann ist überhaupt ein Widerruf eines Verbrauchervertrages möglich? Früher gab es das Gesetz über das Haustürgeschäft: Es klingelt jemand an der Haustür und jubelt dem überrumpelten Bewohner ein unnötiges Zeitschriftenabo unter. Mittlerweile ist aber der situationsbezogene Zusammenhang ausgedehnt worden auf jedes Geschäft, das außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wird. **Weiterlesen...**

Mit dem Linienbus ins Jenseits

Fachgemeinschaft Bestatter besucht Sonderausstellung im Sepulkralmuseum.

Die diesjährige Studienfahrt der nordrhein-westfälischen Fachgruppe ging nach Kassel zum bundesweit einmaligen Sepulkralmuseum. Dort wird nicht nur die Geschichte der Friedhofskultur veranschaulicht, sondern auch durch aktuelle Künstler und Sonderausstellungen das Thema Trauer und Tod präsentiert. Den Einstieg in die Ausstellung macht eine imposante Darstellung des Totentanzes aus dem Mittelalter: Die Menschen mussten aufgrund von Kriegen und Krankheiten ständig mit der Gegenwart des Todes im Alltag rechnen. Das mit den Menschen aus allen gesellschaftlichen Ständen tanzende Skelett verdeutlicht, dass vor dem Tod alle gleich sind und er Teil von uns als Mensch ist.

Nach dem Wegfall der Zünfte in der Neuzeit bildeten sich regionale Bruderschaften, um den Mitgliedern ein anständiges Begräbnis zu gewährleisten – eine frühe Form der Sterbegeldversicherung. In Eggershausen hieß dieser Verein „Schützen- und Leichenbruderschaft“. Und da sich nicht jeder Verstorbene einen teuren Sarg leisten konnte, wurde oftmals im Totenhemd mit dem wiederverwendbaren „Konduktsarg“ in das Grab beigelegt. Weil man sich nicht immer sicher war, ob der Tote auch wirklich tot war, gab es entweder verschiedene Meldesysteme für die Verstorbenen, sich überirdisch per Glöckchen zu melden – heute würde man das mit einer App erledigen – oder man band die Verstorbenen sicherheitshalber fest, damit sie erst gar nicht auf den Gedanken kommen konnten, als Wiederkehrer zurückzukommen. **Weiterlesen...**



Konduktsarg aus dem 18. Jahrhundert;
Bildnachweis: Tischler NRW

Probleme der ärztlichen Leichenschau

Nicht jeder gewaltsame Tod wird in Deutschland als solcher erkannt. „Wenn auf jedem Grab eines Ermordeten, von dem wir irrtümlich annehmen, dass er eines natürlichen Todes gestorben sei, eine Kerze brennen würde, wären nachts alle Friedhöfe hell erleuchtet“, sagte einst Horst Herold, von 1971 bis 1981 Präsident des Bundeskriminalamtes. Dr. med. Sandra Wilmes weiß warum.

Damit unnatürliche Todesfälle nicht länger unbemerkt bleiben, plädiert die Hamburger Rechtsmedizinerin Dr. med. Sandra Wilmes in einem Vortrag bei den 11. Speyerer Tagen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht für eine professionellere Leichenschau in Deutschland. Zwar gibt es rühmliche Ausnahmen, aber die Hauptursache für unerkannte gewaltsame Todesfälle ist die „häufig schlampige Durchführung der Leichenschau“ und die damit verbundenen Fehler.

Damit Morde zumindest in Frankfurt nicht länger unbemerkt bleiben, hat die Stadt Frankfurt als erste deutsche Kommune ihre Leichenschau im vergangenen Jahr professioneller gestaltet. Stadt, Uniklinik und Polizei erproben dort in einem entsprechenden Pilotprojekt Neuerungen bei der Durchführung von Leichenschauen, wie sie auch Dr. Wilmes überall fordert. Meist sind Totenscheine voller Fehler, weil Leichenschauen oft nur oberflächlich durchgeführt werden. Nach einer Studie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Rostock gibt es bei den Todesbescheinigungen gravierende Mängel: Von 10.000 überprüften Bescheinigungen waren lediglich 223 fehlerfrei. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: XING / Dr. Sandra Wilmes

Sterben in Österreich – ist anders kompliziert

Bestatter in Österreich zu sein, ist gar nicht so leicht und wird vom Bund überwacht. Bestattungen an sich sind wiederum Ländersache. Ein Blick ins Bestattungsrecht Österreichs – und ein Kuriosum.

Gar nicht so leicht, eine nachvollziehbar komplizierte Angelegenheit verständlich rüberzubringen und dabei sein Publikum nicht zu langweilen. Dr. Matthias Zußner von der Wirtschaftsuniversität Wien hat es bei den 11. Speyerer Tagen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht geschafft, seinen zumeist deutschen Zuhörern die Besonderheiten des Bestattungsrechts in Österreich nahezubringen.

Durchaus ähnlich wie in Deutschland ist das Bestattungsrecht auch in Österreich Sache der Bundesländer, wegen der gleich gelagerten Probleme aber fast einheitlich und ohne große Unterschiede geregelt. Somit bestehen in Österreich neun einzelne Landesgesetze. Die Zulassung von Bestattern ist aber nach Bundesrecht geregelt.

Auch die Fristen für die Durchführung der Bestattung sind je nach Bundesland unterschiedlich. Ausnahmen sind möglich, müssen aber gesondert genehmigt werden. Der Zugang zum Bestattungsgewerbe und die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Bestattungswesen ist Sache des Bundes und in Österreich einheitlich durch **Gewerbebesetze** geregelt.

Österreich kennt nicht die Unterscheidung zwischen Handwerk und Industrie in Bezug auf das Kammerwesen. Bei unserem Nachbarn existiert eine einheitliche Wirtschaftskammer. Diese unterteilt sich in verschiedene Branchenzweige. Die Kammer selbst wie auch die Unterorganisation der Branche haben ein eigenes Rechtsetzungsrecht. Unter diesem Aspekt erklärt sich auch die **Verordnung des Fachverbandes der Bestattung über die Prüfung für das Gewerbe Bestattung; (Bestattungs-Prüfungsordnung)**

Die betreffende Regelung erinnert in vielen Teilen der Prüfungsanforderungen bzw. des Prüfungsumfangs an die in Deutschland auf Ebene der Handwerkskammern zum Teil vorhandenen Bestimmungen zum Geprüften Bestatter. **Weiterlesen...**



Dr. Matthias Zußner - Bildnachweis: WU Wien

Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Bestattermeister und zum Fachwirt im Bestattungswesen

Die iBAT Instituts-Gesellschaft für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks mbH beginnt mit neuen Lehrgängen.

Jedes Jahr fällt der Startschuss für den nächsten Vorbereitungslehrgang zum/zur Bestattermeister/in bei der iBAT GmbH. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich bei Interesse bereits jetzt dafür anzumelden, denn die Erfahrung zeigt, dass die Lehrgänge schnell wieder ausgebucht sind.

Ihr Interesse zur Teilnahme an dem nächstmöglichen Lehrgang (Beginn: 28. Februar 2020) bitten wir mit dem **beigefügten Formular** an folgende Fax Nr. zu richten:

Fax 05 11 / 62 70 75-13

Weitere Informationen zum Lehrgang...



Bildnachweis: iBat

Sterbeverein verweigert Auszahlung des Sterbegeldes

Zur Absicherung der Bestattungsvorsorge werden gelegentlich Auszahlungen eines Sterbevereins vorgesehen. In der Regel erhält derjenige Angehörige das Sterbegeld, der eine Sterbeurkunde und den Mitgliedsausweis des Sterbevereins vorlegt. Insoweit kann in einem Bestattungsvorsorgevertrag vorgesehen werden, dass der Mitgliedsausweis an den Bestatter ausgehändigt wird. Im Sterbefall kann dann der Bestatter relativ einfach vom Sterbeverein das Sterbegeld verlangen.



Bildnachweis: artefaktum / pixelio.de

Auf Probleme stößt dieses Verlangen jedoch, wenn der Kunde die in der Regel monatlichen Beiträge nicht mehr gezahlt hat. In einem konkreten Fall verzog der Kunde in ein Pflegeheim und nahm seit 2015 keine Beitragszahlungen mehr vor. In 2019 verstirbt der Kunde und unter Vorlage einer Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweis macht der Bestatter die Auszahlung des Sterbegeldes geltend. Der Vorsitzende des Sterbevereins lehnt die

Zahlung jedoch ab unter Hinweis auf die erheblichen rückständigen Beiträge. Die Satzung des Sterbevereins sieht vor, dass der Vorstand ein Mitglied im Falle des Zahlungsverzugs durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen kann. Im Falle des Ausschlusses erhalten die Mitglieder eine Rückvergütung, die nach den zurückgelegten Mitgliedsjahren gestaffelt ist. Bis zu 10 Jahren erfolgt keine Rückvergütung, nach 30 Jahren und mehr schließlich eine maximale Rückvergütung von 50 % der gezahlten Beiträge. Der Sterbeverein zahlt demzufolge lediglich eine Rückvergütung in Höhe von 288 € statt des Sterbegeldes in Höhe von 1650 € an den Bestatter.

Der Bestatter wendet sich in dieser Situation an die Innung und diese an den Sterbeverein – mit Erfolg! Der Verein kennt nämlich seine eigene Satzung nicht. Denn Voraussetzung für die bloße Rückvergütung ist nicht nur ein Zahlungsrückstand, sondern auch der förmliche Ausschluss des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Der Sterbeverein kann aber nicht ansatzweise nachweisen, dass ein solcher Ausschlussbescheid überhaupt erlassen, noch viel weniger, dass ein solcher zugestellt wurde. Der Sterbeverein zahlt schließlich nach einem entsprechenden Aufforderungsschreiben der Innung einen weiteren Betrag aus, sodass der Bestatter insgesamt für seine Leistung 1.450 € erhält. Dies ist immer noch weniger, als in Bestattungsvorsorgevertrag vorgesehen ist. **Weiterlesen...**

Herausgeber

Bestatter Deutschland Bundesfachgruppe

Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH

Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!